



Datum: 24.02.2012

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung nichtöffentliche Sitzung

Dezernat: II	Amt: Dez. II	Sachbearb.: Herr König
-----------------	-----------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Erlass der ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Schmallenberg für das Haushaltsjahr 2012

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, beigefügten Entwurf der ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Schmallenberg für das Haushaltsjahr 2012 als Satzung zu beschließen.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:	Produkt:	Verbuchung:		
	Nr.		Konto:	Jahr:
	Text			
		☒ Ergebnisplan	610101/40130	2012
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:	☐ Finanzplan		
- 35.000 €				
☐ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur mit zur Verfügung Deckungsvorschlag: €		Auswirkungen auf Folgejahre:		
		Ergebnisplan:		Finanzplan:
		Abschreibung:		
		Folgekosten:		

3. Sachverhalt und Begründung:

Mit Einbringung des Haushaltsplanes 2012 wurde seitens der Kämmerei vorgeschlagen, die Realsteuerhebesätze zur Finanzierung des Haushaltes in Höhe der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz vorgesehenen fiktiven Hebesätze festzusetzen. § 9 Abs. 2 Ziffern 1-3 des GFG 2011 setzt diese wie folgt fest:

Gewerbsteuer 411 v. H., Grundsteuer A 209 v. H., Grundsteuer B 413 v. H.

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2012 sieht die Fortführung dieser Hebesätze vor.

Die Hebesätze wurden fehlerhaft im Entwurf der Haushaltssatzung 2012 mit Gewerbesteuer 413 v. H. und Grundsteuer B 411 v. H. übernommen und letztlich beschlossen. Die Differenz beträgt jeweils 2 Prozentpunkte; bei der Gewerbesteuer zu Lasten der Steuerpflichtigen, bei der Grundsteuer B zu Gunsten der Steuerpflichtigen. Im Fall der Grundsteuer A wurde der Hebesatz mit 209 v. H. wie in § 9 GFG vorgesehen festgesetzt.

Die Festsetzung der fiktiven Realsteuerhebesätze mit § 9 Abs. 2 GFG dient der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde. Die Städte und Gemeinden sind berechtigt, abweichend hiervon die zur Finanzierung der Haushalte notwendigen Realsteuerhebesätze nach eigener Entscheidung festzusetzen. Die Festsetzung der Hebesätze erfolgte rechtsfehlerfrei, entspricht allerdings nicht der Intention, den Hebesätzen des Gemeindefinanzierungsgesetzes zu folgen.

Vorgeschlagen wird, für das Jahr 2012 im Falle der Gewerbesteuer der ursprünglichen Intention zu folgen und den Hebesatz neu auf 411 v. H. abzusenken. Die Absenkung um 2 Prozentpunkte bedeutet bei dem der Haushaltsplanung zugrunde liegenden Gesamtgewerbesteuerermessbetrag von 1.750.000 € eine Minderung des Ertrages aus Gewerbesteuer um 35.000 €. Bei einem aktuellen Gewerbesteueraufkommen von rd. 7,5 Mio. € ist davon auszugehen, dass das geplante Gewerbesteueraufkommen von 7.225.000 € trotz der Absenkung auch am Jahresende 2012 erreicht wird, so dass eine Änderung des Haushaltplanes nicht erforderlich ist.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2012 wurden für alle gewerbesteuerpflichtigen Betriebe unter Berücksichtigung des neuen Gewerbesteuerhebesatzes ca. 500 Vorausleistungsbescheide versandt. Diese wären bei Absenkung des Hebesatzes anzupassen. Der hierdurch ausgelöste Aufwand ist überschaubar.

Auf eine Anpassung des Hebesatzes Grundsteuer B von 411 nach 413 Prozentpunkte sollte verzichtet werden. Der Mehrertrag würde bei etwa 15.000 € liegen. Mit der Notwendigkeit, etwa 9100 Grundsteuerfälle zu ändern, würde der organisatorische Aufwand in keinem Verhältnis zu dem Mehrertrag stehen.

Gemäß § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden, Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

Damit finden auch für den Erlass der Nachtragssatzung die Vorschriften des § 80 GO Anwendung. Danach leitet der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf der Nachtragssatzung dem Rat zu. Gemäß § 80 Abs. 3 GO ist der Entwurf nach Zuleitung an den Rat unverzüglich bekannt zu geben und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens 14 Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können.

Bei vorgeschlagener Beschlussfassung in der Sitzung der Stadtvertretung am 29.03.2012 ist diese Frist eingehalten mit Bekanntgabe spätestens am 14.03.2012 und entsprechendem Versand der Unterlagen an die Ratsmitglieder in der Woche vom 05.-09.03.2012.

Da sich ausschließlich die Festsetzungen der Realsteuerhebesätze ändern, reicht die alleinige Änderung der Haushaltssatzung durch die Nachtragssatzung, ohne Bestandteile oder Anlagen der Satzung anzusprechen.